des Ausschusses erfolgt durch diejenigen Personen, die für die Wahl der Versichertenvertreter bei den zum Bezirk der Versicherungsanstalt gehörigen Versicherungsämtern nach §§ 42, 44 wahlberechtigt sind (§ 1351a). Die Arbeitgebermitglieder des Ausschusses aus dem Gewerbe werden von den Vorständen der zu bestimmenden Vertrauensberufsgenossenschaft oder Vertrauensausführungsbehörde, die Arbeitgebermitglieder aus der Landwirtschaft von den Vorständen der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewählt (§ 1351b). Dem Ausschuß sind wichtige Beschlüsse, vor allem die Aufstellung des Voranschlags, die Abnahme der Jahresrechnung und die Errichtung und Änderung der Satzung vorbehalten (§§ 1353ff.). Die Aufsicht über die Versicherungsanstalten führt das Reichsversicherungsamt. Ist für ein Land ein Landesversicherungsamt errichtet, so führt dieses die Aufsicht über die Versicherungsanstalten, die nicht über das Staatsgebiet hinausreichen (§§ 1381, 1382).

An Stelle der Versicherungsanstalten können ausnahmsweise andere Anstalten, die ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mindestens eine gleichwertige Fürsorge gewähren, durch den Reichsarbeitsminister (früher durch den Reichsrat) als Versicherungsträger zugelassen werden (§§ 1360ff.). Zurzeit bestehen 4 derartige Sonderanstalten für Eisenbahnbetriebe, eine, nämlich die Reichsknappschaft, für Bergwerksbetriebe und außerdem die Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft (Seekasse).

Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen ist den Versicherungsanstalten die Übernahme bestimmter freiwilliger Leistungen gestattet. Insbesondere dürfen sie Versicherte in Heilbehandlung nehmen, um die drohende Invalidität zu verhüten oder die bereits eingetretene wieder zu beseitigen (§§ 1269ff., 1305). Diesen Zweig ihrer Verwaltung haben die Versicherungsanstalten und Sonderanstalten von Jahr zu Jahr umfassender ausgebildet. Abgesehen von dem Heilverfahren, das nur einzelnen Versicherten zugute kommt, dürfen die Versicherungsanstalten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um den Eintritt vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten zu verhüten oder die gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern (§ 1274). Eine Beteiligung der Versicherungsanstalten an allgemeinen Maßnahmen und Maßnahmen im Einzelfalle zur Bekämpfung der Volkskrankheiten und zur Hebung der Volksgesundheit (Gesundheitsfürsorge) sehen die Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung vom 27. Februar 1929 (RGBl. I S. 69) vor. Endlich dürfen die Versicherungsanstalten Rentenempfänger auf ihren Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterbringen und dazu die Rente ganz oder teilweise verwenden (§ 1277). Von dieser Einrichtung wird namentlich zugunsten tuberkulöser Rentenempfänger Gebrauch gemacht.

Die Mittel für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden teils vom Reiche, teils von den Arbeitgebern und Versicherten aufgebracht (§ 1387). Das Reich gibt die bereits erwähnten Zuschüsse